

Bekanntmachung
der
HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes für Wasserversorgung WALSHEIMER GRUPPE
Sitz 76879 Bornheim, Kreis Südliche Weinstraße,
für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 7 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.12.2009 für das Wirtschaftsjahr 2010 folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im

Erfolgsplan

auf der Aufwandseite auf € 1.312.600,00
auf der Ertragsseite auf € 1.312.600,00

Vermögensplan

auf der Ausgabenseite auf € 858.800,00
auf der Einnahmenseite auf € 858.800,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes notwendig ist, wird auf 0,00 € festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes von der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 4

Der dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenplan ist unverändert, die Stellenübersicht ist nach Änderung beschlossen.

§ 5

Die Haushaltsatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

II. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pf. hat mit Schreiben vom 15.01.2010, AZ: 10/ 901- 11 ZwVB 14, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 überprüft wurde. Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 7 Abs. 1 ZwVG i.V. mit § 97 Gemo werden nicht geltend gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (§ 95 Abs. 3 Gemo).

III. Der Wirtschaftsplan mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme von

Montag, den 01. Februar 2010 bis einschließlich Dienstag, den 09. Februar 2010

bei der **Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, Zimmer 21**

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland - Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bornheim, den 18. Januar 2010
Zweckverband für Wasserversorgung
WALSHEIMER GRUPPE
gez. Wassyl
Verbandsvorsteher